



Autofahren nach Schlaganfall

Eine Anleitung zu mehr Mobilität



Autofahren nach Schlaganfall

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

INHALT

4	Vorwort
5	Autofahren nach dem Schlaganfall – in wenigen Schritten sicher mobil
11	Führerschein-Neulinge mit Behinderung: Erste Schritte zum Führerschein-Erwerb
12	Autofahren nach dem Schlaganfall: Voraussetzungen für Führerscheininhaber!
14	Wieder Autofahren: Schritt für Schritt
14	Beratung/Hilfe/Tipps
16	Finanzierungsmöglichkeiten klären!
17	Gutachten einholen!
20	Fahrstunden in geeigneter Fahrschule nehmen und Fahrprobe durchführen!
21	Führerscheinstelle aufsuchen!
21	Fahrzeug umbauen lassen oder geeignetes Auto kaufen?
26	Literaturhinweise
27	Weiterführende Internet-Adressen

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Carl-Miele-Straße 210, 33311 Gütersloh
 Service- und Beratungszentrum
 Telefon: 01805 093093 (0,14 EUR/Min., Mobilfunk max. 0,42 EUR/Min.)
 Telefax: 01805 094094
 E-Mail: info@schlaganfall-hilfe.de
 Internet: www.schlaganfall-hilfe.de



Spendenkonto:
 Sparkasse Gütersloh
 Konto-Nr: 50
 Bankleitzahl: 478 500 65

IMPRESSUM

Herausgeber

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe
 Carl-Miele-Straße 210
 33311 Gütersloh

Redaktion

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Stand: April 2011

Vorwort

Ein Schlaganfall verändert das Leben eines Menschen von einem Moment auf den anderen. Der Betroffene fühlt sich von der Außenwelt abgeschnitten, sei es durch plötzlich auftretende Sprach- und Sprechstörungen oder Bewegungseinschränkungen. Durch Gleichgewichtsstörungen, Sehstörungen oder Lähmungen kann der gewohnte Tagesablauf nicht mehr fortgeführt werden. Insgesamt sind jedes Jahr ca. 250.000 Menschen von einem Schlaganfall betroffen, darunter zwischen 9.000 und 14.000 Menschen unter 50 Jahren. Insbesondere diese jüngeren Schlaganfall-Betroffenen leiden unter den gravierenden Veränderungen, die ein Schlaganfall ihrem Leben zufügt. Aber auch ältere Menschen haben damit zu kämpfen: Gerade wenn sie nicht mehr so mobil sind, ist das Auto für sie oft die einzige Möglichkeit, am sozialen Leben teilzuhaben.

Das Thema „Autofahren nach Schlaganfall“ ist für die Patienten daher aktuell und von großer Bedeutung. Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir den hohen Informationsbedarf decken und gleichzeitig den Betroffenen Mut zusprechen: Für viele Menschen nach einem Schlaganfall ist es durchaus wieder möglich, mit dem Auto mobil und aktiv „durch das Leben zu fahren“!

Meist stellen sich Betroffene spätestens nach Ablauf einer Rehabilitationsmaßnahme die Frage, ob und wann sie sich wieder an das Steuer eines Autos setzen dürfen. Erster Ansprechpartner ist dann meist das medizinische, pflegerische und therapeutische Personal in den Rehabilitationskliniken, das in dieser Frage nicht immer weiterhelfen kann. Aufgrund fehlender Informationen setzen sich viele betroffene Menschen hinter das Steuer ihres Autos, weil sie auch vor dem Schlaganfall schon einen Führerschein besessen haben. Schätzungen zu Folge sind das bis zu 90 Prozent der Patienten nach Schlaganfall. Die Idee, ihre Fahrerlaubnis amtlich bestätigen zu lassen, kommt ihnen gar nicht in den Sinn. Oft passiert es auch, dass Hausärzte formlose Gutachten ausstellen, die völlig unzureichend sind.

Diese Informationssammlung soll Ihnen dabei helfen, Licht ins Dunkel zu bringen, um möglichst sicher nach Ihrem Schlaganfall wieder Autofahren zu können. Verhalten Sie sich anderen Schlaganfall-Betroffenen gegenüber vorbildlich: Fahren Sie solange kein Auto, bis Sie entsprechende Maßnahmen getroffen haben und Ihre Fahreignung überprüft wurde.

**Ihre
Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe**

1 Autofahren nach dem Schlaganfall – in wenigen Schritten sicher mobil

Autofahren ist für viele Menschen ein Teil der Lebensqualität, deshalb stellen sich Schlaganfall-Betroffene die Frage: „Kann ich wieder Autofahren?“ Beachten Sie, dass ein Schlaganfall bei jedem Patienten anders verläuft. Somit kann nur individuell entschieden werden, ob jemand weiter Autofahren kann oder nicht.

In jedem Fall schreibt die Fahrerlaubnis-Verordnung vor, „Vorsorge zu treffen“. Das bedeutet, jeder Autofahrer trägt die Verantwortung für seine Teilnahme am Straßenverkehr selbst. Solange die Behörde keine Kenntnis hat, veranlasst sie auch keinerlei Maßnahmen. Wenn Sie trotz der Erkrankung weiterfahren und Ihre Mobilität aufrechterhalten wollen, sind die im Fol-

genden aufgeführten Schritte und Maßnahmen erforderlich, die wir ab S. 14 in diesem Ratgeber noch näher erläutern. Die Reihenfolge der einzelnen Schritte ist als Vorschlag zu verstehen und ersetzt kein Gespräch mit einem vertrauensvollen Experten, z. B. mit einem Fahrlehrer, einer Behindertenfahrschule oder dem Mitarbeiter einer Umrüstungsfirma.





Autofahren

Checkliste

Beachten Sie folgende Schritte und Sie können mit ruhigem Gewissen in Ihr Auto einsteigen.

- 1. Informationen sammeln**
 - Informieren Sie sich im Vorfeld umfassend über das Thema „Autofahren nach Schlaganfall“.
 - Nehmen Sie Kontakt mit Fahrzeugumrüstern auf. Diese wissen, welche Hilfsmittel Sie beim Autofahren gegebenenfalls benötigen und welche Kostenträger für die Umbauten am Auto in Frage kommen.

- 2. Medizinisches Gutachten einholen**

- 3. Finanzierungsmöglichkeiten im Vorfeld klären!**

Mögliche Kostenträger

 - Krankenkassen
 - Wohlfahrtsverbände
 - Bei Berufstätigen: Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaft oder Deutsche Rentenversicherung.

- 4. Geeignete Fahrschule suchen und Fahrprobe durchführen**

- 5. Führerscheinstelle aufsuchen**

- 6. Fahrzeug umbauen lassen und Fahrprobe durchführen**

Gerne beraten wir Sie persönlich!

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe | Service- und Beratungszentrum

Carl-Miele-Str. 210 | 33311 Gütersloh | Tel.: 01805 / 093093 (0,14 EUR/Min., Mobilfunk max. 0,42 EUR/Min.)

Ausführliche Informationen zum Autofahren nach Schlaganfall finden Sie unter:
schlaganfall-hilfe.de

Nach Vorlage der notwendigen Gutachten (TÜV- bzw. DEKRA- und/oder ärztliches Gutachten) entscheidet die Behörde über die Fahreignung. Der Vorteil der behördlichen Überprüfung der Fahreignung besteht darin, dass damit eine amtliche Bestätigung über die Eigenschaft vorhanden ist. Niemand kann also im Nachhinein die Fahreignung in Frage stellen. Auch eine Schulung durch besonders ausgebildete Fahrlehrer („Weiterbildung für behindertengerechte Ausbildung“) in Zusammenarbeit mit dem Facharzt bzw. Neurologen kann empfohlen werden.

Auswirkungen auf die Verkehrstauglichkeit

Wer bereits einen Führerschein besitzt und danach erst eine Körperbehinderung – verursacht durch einen Schlaganfall oder eine Hirnverletzung – erleidet, hat zunächst keine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde (Führerscheinstelle). Dennoch wird in § 2 der Fahrerlaubnisverordnung vorgeschrieben, dass der oder die Betroffene selbst Vorsorge für die sichere Teilnahme am Straßenverkehr treffen muss. Zu einer geeigneten Vorsorge gehört zumindest das Vorhandensein eines verkehrsmedizinischen Gutachtens. Wer, ohne Vorsorge zu treffen, wieder Auto fährt, haftet in vollem Umfang für die Folgen. Das bedeutet, dass die eigene Versicherung ggf. Regress nehmen kann oder ein Gericht die Fahrt als Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis bewertet. Es ist ratsam, den Schlaganfall/die Hirnverletzung erst dann bei der zuständigen Behörde zu melden, wenn Sie alle Gutachten besorgt und bereits eine Firma kontaktiert haben, die die ggf. erforderlichen Umbauten am Fahrzeug vornehmen kann.

Neurologische Erkrankungen wie der Schlaganfall können die Fahreignung erheblich beeinträchtigen. Ein Schlaganfall ist meist mit den unterschiedlichsten körperlichen Funktionseinschränkungen verbunden, die alle die Fähigkeit zum Autofahren negativ beeinflussen können. Zunächst kann die Mobilität beeinträchtigt sein durch Halbseitenlähmungen (Hemiparesen), Gefühlsstörungen in Armen und Beinen sowie Spastiken. Erschwerend auf dem erfolgreichen Weg zum Autofahren nach dem Schlaganfall können Gesichtsfeldausfälle (Hemianopsien) sowie Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörun-

gen sein. Mit einem Schlaganfall verbundene Sprach- und Sprechstörungen wirken sich zunächst nicht auf die Fahreignung aus, können jedoch auch zusammen mit Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen auftreten.

Entscheidend für die Beurteilung der Fahreignung sind bei vielen Schlaganfall-Betroffenen Einschränkungen im Bereich der Konzentration, Reaktion, Wahrnehmung, Einsichtsfähigkeit, Wachheit und Raumorientierung. Da diese oft von den Patienten selbst gar nicht erkannt werden, ist nach einem Schlaganfall eine **neuropsychologische Testung** zu empfehlen. Bei diesem Test werden am Computer Signale vorgegeben, auf die der Patient möglichst schnell und richtig reagiert, indem er eine Taste drückt oder ein Pedal tritt (siehe „neuropsychologisches Gutachten“). Die neuropsychologische Testung ist Voraussetzung für den nächsten Schritt: die Fahrprobe.

Viele Menschen sind in der Lage, bestimmte Probleme z. B. im Wahrnehmungsbereich durch langjährige Erfahrung und routinierte Bewegungsabläufe zu kompensieren, wenn sie weiter Autofahren wollen. Gerade ältere Menschen und Menschen mit einer Behinderung können ihre eigene Sicherheit und die der anderen Straßenverkehrsteilnehmer erhöhen, wenn sie Verantwortungsbewusstsein zeigen und sich ihre Fahreignung bewusst machen. Praktisch kann dies umgesetzt werden, indem beispielsweise komplexe oder problematische Verkehrssituationen gemieden werden. So gibt es einige Menschen, die auf der Autobahn oder nachts nicht mehr Auto fahren, weil sie ihre Fahreignung in diesen besonderen Verkehrssituationen als nicht ausreichend beurteilen. In solchen Situationen können moderne Fahrhilfen unterstützen, z. B. der Einsatz von Einparkhilfen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Um sich und andere nicht zu gefährden, schreibt der Gesetzgeber in Deutschland vor, „in geeigneter Weise Vorsorge“ zu treffen, also in eigener Verantwortung bezüglich der Fahreignung zu handeln. Von Bedeutung für den Schlaganfall-Betroffenen sind die Gesetze der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Auf der Rechtsgrundlage des § 2 der FeV wird die eingeschränkte Zulassung wie folgt definiert: „(1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.“

Es besteht gegenüber der Behörde keine Mitteilungspflicht, jedoch ein Mitteilungsrecht. Wer seinen Gesundheitszustand freiwillig der Behörde meldet, indem er alle erforderlichen Gutachten vorgelegt, ist auf der sicheren Seite und bekommt eine amtliche Bestätigung der Fahrtauglichkeit. Dies ist von Vorteil, da bei einer Verkehrskontrolle ein amtlich anerkanntes Gutachten vorgelegt werden kann. Auch umgehen Sie so die Möglichkeit, dass eine andere Person, z. B. der Nachbar, Kenntnis von Ihrem Gesundheitszustand hat und diesen der Straßenverkehrsbehörde meldet. Prinzipiell ist auch bei Hemiparesen, Hemianopsien oder beim Tragen von Hörgeräten zu empfehlen, diese Beeinträchtigungen der Behörde zu melden. Sonst gibt es ggf. Schwierigkeiten bei Routine-Verkehrskontrollen, wenn keine Vermerke in der Fahrerlaubnis stehen und die Polizei auf Behinderungen aufmerksam wird.

„Vorsorge“ heißt konkret, bei der zuständigen Behörde die Erkrankung oder Einschränkungen gemeinsam mit einem fachärztlichen Gutachten zu melden. Wenn man zunächst Kontakt mit der Führerscheinstelle aufnimmt, müssen die erforderlichen Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden (je nach Führerscheinstelle unterschiedlich). Die Führerscheinstelle ordnet nach Erhalt der Gutachten dann ggf. eine Fahrprobe an. Je nach Sachlage wird die Fahrerlaubnis entzogen, geändert oder belassen. Wenn innerhalb der vorgegebenen Frist kein Gutachten vorgelegt wird, kann diese eventuell nochmals verlängert werden. Er-

hält die Behörde auch nach Ablauf dieser Zeit kein Gutachten, wird die Fahrerlaubnis kostenpflichtig entzogen.

Holen Sie also als erstes das fachärztliche Gutachten ein!

So ersparen Sie es sich, eine bestimmte Frist einhalten zu müssen und können für das Gutachten in aller Ruhe nach einem geeigneten Facharzt mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation in Ihrer Nähe suchen.

Muss der Führerschein nach entsprechenden Vorgaben geändert werden, behält der Betroffene seine Fahrerlaubnis, die mit den erforderlichen Auflagen und Beschränkungen versehen wird. Diese sind in Form von Schlüsselzahlen auf dem Führerschein unter Punkt 12 „Beschränkungen/Zusatzangaben“ vermerkt.

Beispiele hierfür sind:

- Schlüsselzahl 01: Sehhilfe und/oder Augenschutz
- Schlüsselzahl 03: Prothese/Orthese der Gliedmaßen
- Schlüsselzahl 20: angepasste Bremsmechanismen
- Schlüsselzahl 25: angepasste Beschleunigungsmechanismen
- Schlüsselzahl 40: angepasste Lenkung
- Schlüsselzahl 42: angepasste(r) Rückspiegel
- Schlüsselzahl 78: nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (Automatikgetriebe)

Die Schlüsselzahlen gelten europaweit. Somit ist die Rechtslage auch im Ausland gültig, was bei einer Urlaubsfahrt wichtig werden kann. Der umgeschriebene Führerschein wird überall auf der Welt akzeptiert.

Unter Internet: fahrerschule.de/fahren_lernen/Tipp6index.html können Sie nachschauen, was Ihre Schlüsselzahl im Führerschein bedeutet.

Rechtliche Konsequenzen

Wer fahruntauglich ist und sich ohne entsprechende Maßnahmen trotzdem hinter das Steuer setzt, gefährdet sich und andere, kann sich strafbar machen und handelt verantwortungslos. Als Betroffener sollte man sich auch

immer bewusst machen, dass man bei einem selbstverschuldeten Verkehrsunfall seinen **Versicherungsschutz** verlieren kann. Mit folgenden weiteren Konsequenzen muss unter Umständen gerechnet werden:

- strafrechtliche Konsequenzen (Geldstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis, Punkte im Flensburger Verkehrsregister)
- versicherungsrechtliche Konsequenzen (Verlust des Versicherungsschutzes, Regress durch die Versicherung)
- privatrechtliche Konsequenzen (Schadensersatzforderungen von eventuell Geschädigten)

Auch die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befasst sich inhaltlich mit der Fahrtauglichkeit der Verkehrsteilnehmer. Im § 1 der StVO werden die allgemeinen Verkehrs- und Verhaltensregeln wie folgt beschrieben:

„(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Wer also einen Führerschein besitzt und dann einen Schlaganfall mit körperlichen Beeinträchtigungen erleidet, muss sich vergewissern, dass er geeignet ist, ein Auto weiterhin fahren zu können. Im § 11, Absatz 1 und 2, der FeV heißt es hier weiter:

„Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so dass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.“

„Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung



des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung und Verlängerung oder die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.“

Unter „Erkrankung“ oder „Mangel“ werden in der FeV, Anlage 4, verschiedene Krankheiten aufgeführt.

Unter der Internetadresse gesetze-im-internet.de/fev/anlage_4_105.html finden Sie die Anlage 4 des § 11 der FeV näher erläutert.

In der Gruppe „Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit“ sind neurologisch bedingte Krankheitsbilder zusammengefasst, womit auch Schlaganfälle oder Hirnblutungen gemeint sind.

Wer ist geeignet und wer nicht?

Alle Verkehrsteilnehmer werden in zwei Gruppen aufgeteilt (**Privat- und Berufsfahrer**), abhängig von der Führerscheinklasse. Mit den aufgeführten Erkrankungen eine **Eignung** oder **bedingte Eignung** zu erlangen, ist für **Privatfahrer** mit einigen, möglicherweise noch zu treffenden Maßnahmen für folgende Fahrklassen (**Gruppe 1**) möglich:

- Klassen A, A2 (Motorräder), A1 (Leichtkrafträder)
- B (Kfz bis 3,5 t), BE (Kfz mit Anhänger)
- M bzw. AM (Moped, zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder, Leichtkraftfahrzeuge)
- S (Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) (**entfällt zum 19.01.2013**)
- L (z. B. Traktoren bis 32 km/h)
- T (z. B. Traktoren bis 60 km/h)

Für **Berufsfahrer** sieht die Lage etwas anders aus. An diese Personengruppe werden höhere und strengere Leistungsanforderungen gestellt, da sie eine höhere Verantwortung übernehmen und häufiger komplexen Verkehrssituationen ausgesetzt sind. Dies gilt beispielsweise für Bus- oder Taxifahrer, aber auch für Lastkraftwagenfahrer. In der Regel besteht für einen Schlaganfall-Patienten **keine** Möglichkeit, den Beruf als Lastkraftwagenfahrer oder Taxifahrer weiter auszuüben. Doch auch hier gilt: So unterschiedlich und individuell die Schlaganfälle sind, so sehr variiert auch die

Fahreignung von Betroffenen zu Betroffenen. Die medizinische Beurteilung und somit die Fahreignung ist immer in Abhängigkeit von der Schwere und Ausprägung des Schlaganfalls zu sehen. In Einzelfällen dürfen auch Berufsfahrer wieder an das Steuer, was jedoch immer von medizinischer Seite entschieden und verantwortet wird. Normalerweise gibt es **keine Eignung** für folgende Fahrklassen (**Gruppe 2**):

- C (schwere LKW), C1 (mittlere LKW bis 7,5 t), CE (schwere Lastzüge), C1E (mittlere LKW bis 7,5 t mit Anhänger)
- D (große Busse), D1 (Busse mit bis zu 16 Plätzen), DE (große Busse mit Anhänger), D1E (Busse mit bis zu 16 Plätzen und Anhänger)
- FzF (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)

Sowohl für Privat- als auch für Berufsfahrer gilt es, ein fachärztliches Gutachten einzuholen und ggf. einige Fahrstunden bei einer Behindertenfahrschule zu nehmen. Daran anschließend sollte man eine Führerscheinstelle kontaktieren und bei dieser einen Antrag auf entsprechende Änderung des Führerscheins stellen. Doch erschreckend wenige Schlaganfall-Betroffene befolgen diesen Rat. Lassen Sie sich nicht von widersprüchlichen oder falschen Auskünften verunsichern und gehen Sie mit einer behördlichen Bestätigung auf Nummer sicher!

2 Führerschein-Neulinge mit Behinderung: Erste Schritte zum Führerschein-Erwerb!

Der Weg zum ersten Führerschein bleibt mit oder ohne Behinderung immer spannend. Was Sie dabei beachten sollten, erfahren Sie in diesem Kapitel.

Informieren Sie sich zunächst im Internet oder auf Messen **über das Autofahren mit einer Behinderung**. Junge Menschen mit einer körperlichen Behinderung wenden sich anschließend an eine Fahrschule, wenn sie einen Führerschein erwerben möchten. Diese Fahrschule sollte Menschen mit Behinderung ausbilden können. Eine geeignete Fahrschule finden Sie am schnellsten über die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. (Internet-Adresse im Anhang). Informieren Sie sich über mögliche Kosten und Kostenübernahmen, bevor Sie einen Ausbildungsvertrag mit einer Fahrschule abschließen. Informationen hierzu erhalten Sie in dieser Informationssammlung unter Punkt „Finanzie-

rungsmöglichkeiten klären“ (S. 16). Suchen Sie auch eine Fahrzeugumbaufirma auf, die Ihnen hilft, einen geeigneten Kostenträger zu finden und Ihnen auch mögliche Fahrschulen nennen kann, die mit der Ausbildung von Menschen mit Behinderung vertraut sind. Eine weitere Anlaufstelle sind Behindertenbeauftragte, die in jeder größeren Stadt zu finden sind. Stehen Sie in einem Ausbildungsverhältnis, können Sie finanzielle Unterstützung von der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Prüfen Sie die finanziellen Möglichkeiten bereits im Vorfeld, so dass Sie alle anfallenden Kosten berücksichtigen können. Beachten Sie bitte, dass Fahrstunden mit einem umgebauten Fahrschulauto immer teurer sind als mit einem Fahrzeug ohne Umbauten (ca. fünf Prozent mehr Kosten).

Mithilfe Ihrer Fahrschule stellen Sie anschließend einen **Antrag** bei der zuständigen Führerscheinstelle **auf Erteilung einer Fahrerlaubnis**. Dies kann auch das zuständige Landratsamt oder die Stadtverwaltung sein. In diesem Antrag geben Sie die Art Ihrer Behinderung an.

Um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur **Kraftfahrer-Eignung** zu beurteilen, benötigt die Führerscheinstelle von Ihnen meist mehrere **Gutachten**:

- amts- oder fachärztliches Gutachten (im Original)
- Gutachten eines Sachverständigen/Prüfers des TÜV oder der DEKRA (schlägt Beschränkungen und Auflagen vor, immer verbunden mit einer Fahrprobe)
- ggf. ein medizinisch-psychologisches Gutachten



Ein amts- oder fachärztliches Gutachten erhalten Sie bei einem Facharzt (z. B. ein Neurologe) mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation. Für das Gutachten eines Sachverständigen sprechen Sie am besten mit einer Fahrzeugumbaufirma, die die notwendigen Schritte veranlassen kann.

Der TÜV und die DEKRA arbeiten immer mit dem behandelnden Neurologen und der beauftragten Umbaufirma zusammen. Der Sachverständige beurteilt zum Beispiel die Rumpfstabilität oder die Fähigkeit des Körpers zur Querbeschleunigung. Wichtig für die späteren Kostenträger ist es, dass die notwendigen Zusatzeinbauten für spezielle Krankheiten im Gutachten angegeben sind. So ist es sinnvoll,

für Menschen mit einer Hemiparese eine Klimaanlage und eine Standheizung einzubauen, da sie empfindlicher auf Kälte- und Wärme-reize reagieren. Wenn solche Angaben nirgendwo vermerkt sind, besteht jedoch kein Anspruch auf Kostenerstattung.

Nach der erforderlichen Anzahl von Fahrstunden meldet die **Fahrschule Sie zur Prüfung** an. Die Anzahl der Fahrstunden können individuell sehr unterschiedlich sein. Sie absolvieren dieselbe Führerscheinprüfung wie Menschen ohne Behinderung.

Die Führerscheinstelle stellt Ihren **Führerschein** mit den erforderlichen Beschränkungen und Auflagen aus. Dieser wird Ihnen nach bestandener Prüfung überreicht.

3 Wieder Autofahren nach dem Schlaganfall: Voraussetzungen für Führerscheininhaber!

Nach einem Schlaganfall müssen Betroffene mit unterschiedlichen Beeinträchtigung leben. Hier erfahren Sie, welchen Einfluss diese Einschränkungen auf die Fahreignung haben.

Allgemeine Hinweise

Wichtig für die Beurteilung der Fahreignung ist zunächst, die Ursache des Schlaganfalls zu ermitteln, um das Wiederholungsrisiko einschätzen und minimieren zu können. Mögliche Ursachen sind Gefäßmissbildung, Gefäßentzündung und Risikofaktoren wie Bluthochdruck oder Diabetes mellitus. Es müssen also vor der Erstellung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens gesicherte, durch klinische Untersuchungen erhobene Befunde vorliegen. Damit das Gutachten bei der Behörde anerkannt wird, sollte eine differenzierte Ursachenabklärung durchgeführt werden:

- bildgebende Diagnostik: Computertomographie/Kernspintomographie des Schädels, Ultraschalluntersuchungen und gegebenenfalls Angiographie der hirnversorgenden Arterien
- laborchemische Untersuchungen
- Ultraschalluntersuchungen des Herzens
- Langzeit-EKG
- gegebenenfalls humangenetische Untersuchungen (bei genetisch bedingten Schlaganfall-Formen).

Bedeutung des Gesichtsfeldes für den Straßenverkehr

Um sich sicher und gefahrlos im Straßenverkehr bewegen zu können, ist ein funktionierendes und ausreichendes Gesichtsfeld von großer Bedeutung. Schlaganfall-Betroffene mit einer Hemianopsie (Gesichtsfeldausfall) stellen sich die berechnete Frage, ob sie überhaupt wieder zum Autofahren zugelassen werden. Denn trotz Gesichtsfeldausfall auf der linken oder rechten Seite fühlen sie sich unter Umständen geeignet, Auto zu fahren und am Straßenverkehr teilzunehmen. Grundsätzlich schließt eine Hemianopsie eine positive Fahreignungsbeurteilung nicht aus. Es gilt die Regelung, dass die Augen mindestens einen Winkelbereich von 120 Grad überblicken können. Gehen Sie am besten zu Ihrem Augenarzt und lassen Sie sich von ihm bescheinigen, dass keine oder nur geringe Gesichtsfeldausfälle vorliegen. Grundsätzlich gilt, dass es vielfältige Möglichkeiten gibt, Gesichtsfeldeinschränkungen mithilfe technischer Hilfsmittel zu kompensieren. Am Auto können z. B. von außen Kameras installiert werden, die dann die betroffenen Gesichtsfelder abbilden. Informieren Sie sich hierzu rechtzeitig bei einer Firma für Fahrzeugumrüstungen. Im Rahmen des fachärztlichen Gutachtens wird bei den meisten Schlaganfall-Betroffenen auch eine augenärztliche Untersuchung empfohlen, um die Fahreignung ausreichend zu überprüfen.

Autofahren und Aphasie:

Aphasische Sprachstörungen schließen die Fahreignung nicht aus. Es sollte jedoch überprüft werden, ob bei Schlaganfall-Betroffenen mit Sprachstörungen begleitende neuropsychologische Funktionsstörungen vorliegen. Um bei Verkehrskontrollen oder unverschuldeten Unfällen nicht in schwierige Situationen zu geraten, empfehlen wir Ihnen, einen entsprechenden Ausweis mit sich zu führen. Dieser sollte folgende Informationen enthalten: „Ich habe eine Aphasie, das ist eine Sprachstörung. Ich kann klar denken. Ich brauche Zeit zum Sprechen und Verstehen. Bitte sprechen Sie mit mir deutlich und in kurzen Sätzen.“ Der Ausweis kann über die örtlichen Aphasiker-Selbsthilfegruppen bezogen werden. Informationen erhalten Sie auch über den Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker, im Internet abrufbar unter Internet: aphasiker.de.

Autofahren und Epilepsie

Wenn nach einem Schlaganfall einmalig ein epileptischer Anfall auftritt, ist dieser für die Beurteilung der Fahreignung relativ unproblematisch. Liegt ein dauerhaftes Anfallsleiden vor, muss der Arzt individuell entscheiden und vor allem nach einer längeren anfallsfreien Zeit das Rückfallrisiko einschätzen. In vielen Fällen ist Autofahren nach einem Jahr wieder möglich, wenn in diesem Zeitraum keine epileptischen Ereignisse aufgetreten sind. Die Entscheidung, ob ein Betroffener nach einem oder mehreren epileptischen Anfällen (wieder) Autofahren darf, obliegt allein dem behandelnden Arzt, nie dem Betroffenen.

Autofahren bei Medikation

Sollten Sie verschreibungspflichtige Medikamente einnehmen und trotzdem Autofahren wollen, kontaktieren Sie bitte Ihren behandelnden Arzt, z. B. einen Neurologen. Dieser muss entscheiden, ob und inwieweit die Medikamente Ihre Fahreignung einschränken. Wenn Sie Medikamente einnehmen, ist dies noch kein Ausschlusskriterium, um am Straßenverkehr aktiv teilzunehmen. Bei morphinhaltigen Medikamenten etwa kann unter Umständen eine bedingte Fahreignung festgestellt werden, die dann mit bestimmten Auflagen in der Fahrerlaubnis verbunden ist.

Autofahren nach einer TIA (transitorische ischämische Attacke) oder einer Lysebehandlung

Sind bereits nach der Akutbehandlung keine relevanten neurologischen oder neuropsychologischen Funktionsstörungen mehr festzustellen und ist die Ursache des Schlaganfalls gesichert, kann bereits im Anschluss an die Akutbehandlung eine Begutachtung der Fahreignung durchgeführt werden.

4 | Wieder Autofahren: Schritt für Schritt

Wenn Sie die folgenden Maßnahmen beachten, können Sie nach Ihrem Schlaganfall wieder mobil sein und Autofahren. Die einzelnen Schritte werden nachfolgend näher erläutert.

BERATUNG/HILFE/TIPPS EINHOLEN

Ein Schlaganfall bedeutet nicht, dass man nicht mehr Auto fahren darf. Beachten Sie folgende Hinweise und in wenigen Schritten besitzen Sie wieder einen gültigen Führerschein. Nach welchem Zeitraum man wieder Autofahren darf, wenn innerhalb der Rehabilitationsbehandlung oder danach vom Neurologen kein Vorbehalt geäußert wird, ist individuell unterschiedlich und muss immer in Absprache mit dem behandelnden Arzt festgelegt werden.

Informieren Sie sich im Vorfeld beispielsweise im Internet und auf Messen, die mit ihren Themen speziell Menschen mit Behinderung ansprechen.

Geeignete Firma für Fahrzeugumbauten aufsuchen

Nehmen Sie Kontakt zu einem Fahrzeugumrüster auf, der Sie bezüglich der weiteren Vorgehensweise ausführlich beraten kann. Die Mitarbeiter „lotsen“ Sie durch die für Sie notwendigen Umbaumaßnahmen am Fahrzeug, sie schlagen Kostenträger vor, beraten in rechtlichen Fragen (ggf. auch mit Unterstützung von Rechtsanwälten) und sind gemeinsam mit dem Sachverständigen des TÜV oder der DEKRA Ansprechpartner bei der Fahrprobe. Viele Umbaufirmen kooperieren mit örtlichen Fahrschulen, die auf die Ausbildung von Menschen mit Behinderung spezialisiert sind. Umbaufirmen finden Sie auch beim Verband der Fahrzeugumrüster für mobilitätseingeschränkte Personen unter Internet: vfmp.de oder autoanpassung.de.

Geeignete Fahrschule aufsuchen

Nutzen Sie die Kooperationen, die Umbaufirmen mit Fahrschulen abschließen. Eine Behindertenfahrschule finden Sie auch über die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände, bei Reha-Zentren oder bei einer Ihnen bekannten Fahrschule, die weitere Auskünfte erteilen kann. Die Fahrschule begleitet Sie dann neben der Umbaufirma weiter bei den Behörden und beim TÜV oder bei der DEKRA und kann Ihnen wertvolle Tipps geben, um möglichst schnell und ohne große Umstände ein Gutachten zur Fahreignung zu bekommen. Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie eine Fahrschule auswählen, die sich mit der Ausbildung von Menschen mit Behinderung auskennt, möglichst mit der Erkrankung Schlaganfall. Fragen Sie, ob die Mitarbeiter regelmäßig an speziellen Schulungen teilnehmen.

Kriterien für qualitativ gute Behindertenfahrschulen sind:

- Ist die Fahrschule eine geeignete Fahrschule für Menschen mit Behinderung? Auskunft geben folgende Internetseiten: www.fahrlehrerverbaende.de und www.autoanpassung.de
- Ist der Fahrlehrer in der Ausbildung von Menschen mit Behinderung geschult?
- Wird Unterstützung für die behördliche Beantragung und Begutachtung angeboten?
- Welche umgerüsteten Fahrschulautos mit welchen technischen Hilfsmitteln stehen zur Verfügung?
- Welche Ausbildungsinhalte werden angeboten?

Zusammenarbeit mit TÜV/DEKRA

Weiterhin ist zu empfehlen, mit dem TÜV oder der DEKRA zusammenzuarbeiten. Beachten Sie bitte, dass in den alten Bundesländern ausschließlich der TÜV für die Beurteilung der Fahreignung zuständig ist. Diese Aufgabe übernehmen auch immer nur ausgewählte TÜV-Standorte. Dort gibt es speziell auf Menschen mit Behinderung zugeschnittene „Begutachtungsstellen für Fahreignung“, die in jedem Bundesland in vielen größeren Städten bestehen. In Nordrhein-Westfalen gibt es bei-

spielsweise 20 Standorte. Die DEKRA hingegen ist in den neuen Bundesländern für die Begutachtung der Fahreignung verantwortlich. Darüber hinaus gibt es weitere Begutachtungsstellen, die beim Bundesverband Niedergelassener Verkehrspsychologen (BNV) unter Internet: bnv.de/Vor_MPU/index.htm zu finden sind.

Weder TÜV noch DEKRA oder irgendeine andere Begutachtungsstelle entziehen Ihnen den Führerschein!

FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN KLÄREN

Kosten

Machen Sie sich rechtzeitig Gedanken darüber, welche Kosten auf Sie zukommen und wie Sie diese finanzieren können. An folgende Kosten müssen Sie denken, wenn Sie nach einem Schlaganfall wieder Auto fahren wollen:

- fachärztliches Gutachten: 300 bis 700 €
- möglicherweise Kosten für neuropsychologisches Gutachten: mindestens 150 €
- Führerschein umschreiben lassen: ca. 25 €
- Umrüstung des Fahrzeugs: Kosten je nach Behinderung variabel
- Fahrprobe: 200 bis 300 €
- Fahrstunden bei einer Fahrschule: mindestens 45 € pro Fahrstunde, meist teurer
- Nutzung des umgebauten Fahrschulautos: Kosten variabel, unabhängig von den Umbaumaßnahmen

Lassen Sie das neuropsychologische Gutachten dort erstellen, wo Sie zur Rehabilitation waren. Hier sind noch alle erforderlichen persönlichen und medizinischen Daten vorhanden, so dass die Kosten hierfür eventuell gesenkt werden können.

Kostenübernahme/Zuschüsse

Stellen Sie frühzeitig die nötigen Anträge, noch bevor Sie eine Leistung in Anspruch genommen haben! Wenn Sie erwerbstätig oder noch in

der Ausbildung sind, können Sie bei einer eventuell notwendigen Fahrzeugumrüstung Kostenübernahmen oder Zuschüsse von folgenden Institutionen erhalten:

- Berufsgenossenschaft
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Rentenversicherung
- Integrationsamt (für Selbstständige und Freiberufler)
- Sozialamt
- Unfallkasse
- Versicherungen, z. B. Unfallversicherung bei Verkehrsunfällen
- Wohlfahrtsverbände
- Stiftungen.

Gibt es einen Kostenträger für die Umbauten an Ihrem Fahrzeug, können auch alle weiteren anfallenden Kosten übernommen werden (ärztliche Gutachten, Fahrstunden, Fahrprobe, weitere Gebühren). Berücksichtigen Sie bitte, dass bei Personen, die weniger als 15 Jahre berufstätig sind, die Bundesagentur für Arbeit die Kosten übernimmt. Berufstätige, die mehr als 15 Jahre tätig sind, wenden sich an die Deutsche Rentenversicherung. Krankenkassen übernehmen die anfallenden Kosten in der Regel nicht, nachzufragen lohnt sich aber trotzdem. Nicht Erwerbstätige haben ein Recht auf soziale Eingliederung/Integration und sollten sich beim Integrationsamt über Hilfen zur Kostenübernahme informieren.



Beantragen Sie einen Schwerbehindertenausweis! Nach einem Schlaganfall ist es ratsam, einen Behindertenausweis zu beantragen. Gehen Sie hierfür zu einem Versorgungsamt in Ihrer Stadt (Bezeichnung je nach Bundesland unterschiedlich). Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 wird Ihnen normalerweise ein Ausweis ausgestellt; Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Parkplakette und somit das Recht, einen Behindertenparkplatz zu nutzen, bekommen Sie, wenn in Ihrem Ausweis „aG“ (Abkürzung für „außergewöhnlich Gehbehindert“) vermerkt ist. Mit diesem aG-Ausweis sind Sie zu 100 Prozent von der Kfz-Steuer befreit. Ist ein „G“ („erheblich Gehbehindert“) vermerkt, werden Sie zu 50 Prozent von der Kfz-Steuer befreit. Einen Antrag auf Befreiung von der Kfz-Steuer stellen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Sie müssen zusätzlich ein ärztliches Attest einreichen, in dem in Prozent der Grad der Behinderung angegeben wird.

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen möchten, informieren Sie sich am besten vor Antritt Ihrer Fahrt über ermäßigte Preise für Menschen mit Behinderung. In manchen Regionen und Städten können Sie die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen, wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis besitzen. Auch bei der Neuanschaffung eines Pkw können Sie unter Umständen günstigere Konditionen erhalten. Diese variieren jedoch, abhängig vom jeweiligen Fahrzeughersteller.

GUTACHTEN EINHOLEN

Wer stellt ein Gutachten aus?

Lassen Sie Ihre Fahrtauglichkeit überprüfen. Holen Sie zuerst ein fachärztliches Gutachten ein. Vereinbaren Sie hierfür zeitnah einen Termin bei einem Neurologen mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, der dann das Gutachten erstellt. Über die Wahl Ihres Gutachters können Sie frei entscheiden. In der Regel kommen bei

dem Krankheitsbild eines Schlaganfalls Neurologen in Frage, die über ein Zeugnis der zuständigen Ärztekammer bezüglich einer verkehrsmedizinischen Qualifikation verfügen. Die Adressen solcher Ärzte in Ihrem Bundesland bzw. in Ihrer Nähe erfahren Sie auch von Ihrem Hausarzt/Neurologen, der Landesärztekammer oder dem Gesundheitsamt, dem TÜV, der Füh-

erscheinstelle oder der Fahrschule für Menschen mit Behinderung. Neben Ärzten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation können auch folgende Berufsgruppen Gutachten ausstellen:

- Arbeits- und Betriebsmediziner
- Rechtsmediziner
- Amtsärzte
- Ärzte in Begutachtungsstellen für Fahreignung (MPU-Stellen).

Scheuen Sie nicht den Besuch bei einem Arzt, der in einer MPU-Stelle arbeitet. Das bedeutet nicht, dass auch eine MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) durchgeführt wird. Allerdings sollten Sie sich im Vorfeld erkundigen, ob die MPU-Stelle überhaupt Menschen mit Behinderung testen kann.

Jeder Arzt ist in Deutschland der Schweigepflicht (Mitteilungsverbot) über die festgestellten Eignungsmängel unterworfen. Er hat aber eine Aufklärungspflicht und muss ungefragt auf das Thema der Fahreignung eingehen. Macht er dies nicht und es passiert ein Unfall, haftet der Arzt. Er kann auch ein Fahrverbot empfehlen und aussprechen, das jedoch in der Praxis leider oft nicht befolgt wird.

Das fachärztliche Gutachten ist kostenpflichtig und muss von Ihnen bezahlt werden. In den meisten Fällen beinhaltet das Gutachten auch einen Besuch beim Augenarzt, der feststellt, ob eine Gesichtsfeldeinschränkung vorliegt. Außerdem ist bei Schlaganfall-Betroffenen das Gutachten eines Neuropsychologen zu empfehlen, der beispielsweise bescheinigen kann, dass der Patient den komplexen Anforderungen an Reaktion, Aufmerksamkeit, Wahrnehmung und Orientierung gewachsen ist.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

Um ein Gutachten erstellen zu lassen, ist in den meisten Fällen ein ausführlicher Entlassungsbericht des Akutkrankenhauses oder der Rehabilitationsklinik mit Angaben zur erfolgten Diagnostik und eingeleiteten Therapie des Schlaganfalls erforderlich.

Inhalte des Gutachtens

Die Begutachtung enthält eine Reihe von Untersuchungen, die jedoch abhängig vom jeweiligen Arzt variieren können:

- ausführliche Anamneseerhebung
- Diagnosestellung
- ausführliche klinische Untersuchung (unter Umständen kurzer stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich)
- gegebenenfalls ergänzende apparative Diagnostik
- gegebenenfalls Veranlassung von Zusatzuntersuchungen: neuropsychologische Funktionsdiagnostik, augenärztliche Untersuchung
- Beschreibung des Leistungsvermögens und funktioneller Einschränkungen
- Medikation
- Stellungnahme zur Fahreignung.

Was passiert, nachdem das Gutachten erstellt wurde?

Wird das Gutachten von Anfang an in Kooperation mit dem Fahrzeugumbauer, dem Sachverständigen und einem Kostenträger gemeinsam erstellt, schickt die betroffene Person eine Kopie des Gutachtens an den Kostenträger. In diesem Fall ist es möglich, dass der Kostenträger auch schon die Kosten des Gutachtens übernimmt. Alle Gutachten werden dann der Führerscheinstelle vorgelegt. Anschließend entscheidet die Führerscheinstelle, ob weiter Auto gefahren werden darf. Bei einer fortschreitenden Erkrankung können Nachuntersuchungen verlangt werden. Diese sind in der Regel gebührenpflichtig. Über Nachuntersuchungen entscheidet der Arzt. Das Gutachten muss auf Grundlage der Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung erstellt werden. Geschieht dies nicht, kann das Gutachten von der Führerscheinstelle abgelehnt werden. Zu beachten ist auch, dass viele Schlaganfall-Betroffene besser Autofahren können, als es die medizinischen Ergebnisse vermuten lassen. Lassen Sie sich also nicht entmutigen, wenn die ärztliche Untersuchung nicht wie erwartet ausfällt. Langjährige AutofahrerInnen können Leistungsmängel sehr häufig durch Erfahrung, Routinewissen und Verantwortungsbewusstsein kompensieren. In diesem Fall sollte in Absprache mit dem behandelnden Arzt eine Fahrverhaltensbeobachtung durchgeführt werden. Das letzte Wort hat jedoch immer der Arzt.

Was tun, wenn das Gutachten negativ ausfällt?

Wenn Sie die Fahreignung gemeinsam mit einer Umbaufirma, dem Sachverständigen und Ihrem

Neurologen testen lassen, werden Sie in der Regel ein Gutachten vorlegen können, das von Ihrer zuständigen Führerscheinstelle akzeptiert wird. Sollte das Gutachten negativ ausfallen, liegt dies möglicherweise an einer mangelnden Aufklärung/Informationsweitergabe des Umbauers/Gutachters. Diese sollten relativ zeitnah, nachdem die Fahreignung des Kunden begutachtet wurde, eine Aussage darüber treffen, ob die betroffene Person mit bestimmten Hilfsmitteln wieder Auto fahren kann oder nicht und dies ihrem Kunden dann auch so mitteilen.

Berücksichtigen Sie bitte, dass immer der Arzt die Verantwortung trägt und bei Unsicherheit im Zweifelsfall ein negatives ärztliches Gutachten ausstellen wird. Es liegt also an Ihnen, gegebenenfalls gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Umbaufirma Ihren Arzt von Ihrer Fahreignung zu überzeugen. In den Führerschein können später sämtliche Einschränkungen aufgenommen werden, so beispielsweise eine Beschränkung der Fahrdauer pro Tag auf vier Stunden oder eine Einschränkung des Radius, innerhalb dessen Auto gefahren werden darf. Diese Einschränkungen sind sinnvoll, wenn Konzentrations- oder Merkfähigkeitsstörungen vorliegen und der Betroffene sich nur über einen relativ kurzen Zeitraum auf das Autofahren konzentrieren kann.

Wenn Sie sich nicht angemessen beurteilt sehen und das Gutachten eine Nichteignung für den Straßenverkehr bescheinigt, können Sie sich von einem anderen Gutachter oder verkehrsmedizinisch qualifizierten Arzt untersuchen lassen. Sie müssen in diesem Fall der Behörde das erste, für Sie negative Gutachten nicht vorlegen. Dies ist möglich, wenn im Vorfeld kein Kontakt zu einer Behörde aufgenommen wurde. Eine andere Möglichkeit ist, Fahrstunden zu nehmen und gezielt Fähigkeiten wie beispielsweise Konzentration und Arbeitsgedächtnis zu trainieren. Dies sollte immer in einer auf neurologische Krankheitsbilder spezialisierten Fahrschule erfolgen. Aber auch ein Fahrlehrer darf nur mit Ihnen fahren, wenn der Arzt dies ausdrücklich erlaubt! Im Anschluss daran kann erneut ein Gutachten eingeholt werden, um die Fahreignung zu testen. Achten Sie auch hier wieder auf die zusätzlich anfallenden Kosten!

Neuropsychologisches Gutachten

Die neuropsychologische Testung kann in einer neurologischen Praxis, in der Neurologie eines Krankenhauses oder bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung durchgeführt werden. In vielen Fällen schlägt der behandelnde Arzt diese Untersuchung vor. Beachten Sie bitte, dass Sie keine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) machen müssen, wenn Sie bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung ein neuropsychologisches Gutachten anfordern. Eine differenzierte neuropsychologische Funktionsdiagnostik sollte bei folgenden Personen durchgeführt werden:

- Patienten, die selbst über Konzentrations- oder Merkfähigkeitsstörungen infolge des Schlaganfalls berichten;
- Patienten, die bei der klinischen Untersuchung durch neuropsychologische Funktionsstörungen auffallen.



Das erforderliche fachärztliche Gutachten ist maßgebend für weitere, mögliche Untersuchungen, die auf diesem Gutachten aufbauen. Wichtig: Das Gutachten darf erst nach einer abgeschlossenen Rehabilitation durchgeführt werden, da laut Definition der „Begutachtungsrichtlinien zur Kraftfahrereignung“ erst nach einer vom Arzt attestierten erfolgreichen Therapie wieder ein Kraftfahrzeug bedient werden kann: „Sofern relevante neurologische oder neuropsychologische Ausfälle vorliegen, sollte die Beurteilung frühestens nach Abschluss einer adäquaten Rehabilitationsmaßnahme erfolgen. Besteht weiterhin eine erhebliche Rückfallgefahr und/oder sind aufgrund des speziellen Krankheitsbildes fortschreitende Verschlechterungen möglich, sind Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren zu empfehlen. Da es sich in jedem Fall von Hirnblutung und Hirndurchblutungsstörungen um ein mit Leistungsausfällen und/oder Rückfallgefahren verbundenes Leiden handelt, können die Belastungen, wie sie beim Führen eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2 [LKW und Busse] entstehen, den Kranken nicht zugemutet werden.“ (Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung 3.9.4, Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen Mensch und Sicherheit) Ausnahmen sind in Einzelfällen für Berufskraftfahrer möglich.

Haben Sie durch den Schlaganfall eine dauerhafte, körperliche Behinderung, die einen Fahrzeugumbau erforderlich macht, ist zusätzlich ein technisches Gutachten notwendig. Dieses wird im Rahmen einer Fahrprobe erstellt. Muss Ihr Fahrzeug mit technischen Hilfen ausgestattet werden, so lassen Sie diese unbedingt in die Fahrzeugpapiere eintragen. TÜV, DEKRA oder die Umbaufirmen beraten Sie diesbezüglich.

Die Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)

Der Arzt kann auch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) vorschlagen, die bei einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle durchgeführt werden kann. Die Durchführung einer MPU kann ebenfalls von der Führerscheinstelle gefordert werden, wenn das Facharztgutachten als nicht ausreichend bewertet wird. Die MPU umfasst folgende Bereiche:

1. Medizinische Untersuchung
2. neuropsychologische Testung
3. Gespräch mit dem Psychologen
4. gegebenenfalls Fahrprobe

Im Rahmen der Medizinischen Untersuchung muss ein Gutachten vorgelegt werden. Dies kann z. B. der Bericht mit neuestem Datum (nicht älter als sechs Monate) eines Facharztes oder einer Fachklinik (Rehabilitationsklinik) sein. Vor Beginn des Testverfahrens sollte der Schlaganfall-Betroffene unbedingt darauf aufmerksam machen, dass der Test behindertengerecht, also je nach Art der Behinderung, Lähmung von Arm oder Fuß, durchgeführt wird. Bedenken Sie, dass nicht jeder Untersuchungsstelle die erforderlichen Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Erkundigen Sie sich also, bevor Sie einen Untersuchungstermin vereinbaren. Im Gespräch mit einem Psychologen wird festgestellt, ob der Untersuchte seine Krankheit akzeptiert hat und sich für den Straßenverkehr tauglich und verantwortlich fühlt. Ein negatives bzw. schlechtes Ergebnis bei diesem psychologischen Gespräch kann oft durch eine positiv verlaufende Fahrprobe ausgeglichen werden. Im Anschluss an die MPU erhält der Betroffene ein Gutachten in doppelter Ausfertigung. Dieses Gutachten wird wieder der Führerscheinstelle vorgelegt, um die entsprechend dem Gutachten gemachten Auflagen im Führerschein eintragen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchung betragen ca. 250 bis 400 EUR. Für die technische Begutachtung und Fahrprobe müssen Sie ca. 150 bis 200 EUR rechnen.

Lassen Sie sich nicht verunsichern! Die Erfahrung zeigt, dass Autofahrer nach einem Schlaganfall in der Regel nicht mit einer MPU rechnen müssen, wenn sie sich frühzeitig umfassend informieren und eine Fahrzeugfirma für Umrüstungen beziehungsweise eine kooperierende Behindertenfahrschule aufsuchen und sich ausführlich beraten lassen!

FAHRSTUNDEN IN GEEIGNETER FAHRSCHULE NEHMEN UND FAHRPROBE DURCHFÜHREN

Lassen Sie Ihre Fahreignung bei einer Behindertenfahrschule gegebenenfalls in Kooperation mit einer Umbaufirma überprüfen. Sie können hierfür auch ein paar Fahrstunden nehmen. Die Fahrschule kann gegebenenfalls auch vorschlagen, welche technischen Änderungen für Sie sinnvoll sind und diese mit Ihnen in der Praxis ausprobieren. Die Fahrlehrer sind speziell geschult, verfügen über langjährige Erfahrung und bereiten Sie gegebenenfalls gezielt auf die Fahrprobe vor. So können Sie mehr Verkehrssicherheit gewinnen und sind auf den Verkehrsalltag besser vorbereitet. Eine Fahrprobe ist nur mit einem umgerüsteten Fahrschulauto möglich.

Die Fahrprobe ist zunächst rein technisch. Ein Prüfer (entweder von der DEKRA oder vom TÜV) sitzt mit im Auto und will sehen, dass der Betroffene das Auto im Griff hat. Müssen Sie aufgrund körperlicher Einschränkungen Ihr Auto umbauen lassen, ist eine Fahrprobe Pflicht.

Fahrverhaltensbeobachtung

Wenn die Fahrprobe nicht ausreicht und bei der neuropsychologischen Testung Werte von unter

16 Prozent (bei Berufskraftfahrer unter 33 Prozent) erreicht wurden, kann eine Fahrverhaltensbeobachtung sinnvoll sein. Diese soll prüfen, ob der Betroffene Leistungsmängel durch Erfahrung, Routinewissen und Verantwortungsbewusstsein kompensieren kann. Wenn also von medizinischer Seite aus nicht klar gesagt werden kann, ob eine Fahreignung vorliegt (beispielsweise bei Konzentrationsstörungen), kann die Fahrverhaltensbeobachtung eine wertvolle Entscheidungshilfe sein. Entscheidend ist ausschließlich die Meinung des Arztes. Der Arzt kann sich aber eine inhaltlich fundierte Meinung nur bilden, wenn er den Patienten in Verbindung mit dem angepassten Auto gesehen hat. Wird im Rahmen der neuropsychologischen Diagnostik eine durchschnittliche Leistung erzielt, also ein Wert von 16 Prozent und mehr, ist keine Fahrverhaltensbeobachtung notwendig. Bei der Fahrverhaltensbeobachtung werden die kognitiven Fähigkeiten, die zuvor bei der neuropsychologischen Diagnostik getestet wurden, im Realverkehr überprüft.

FÜHRERSCHEINSTELLE AUFsuchen

Wenn alle Unterlagen vorhanden sind und Umbaufirma, Gutachter und Arzt grünes Licht gegeben haben, kontaktieren Sie die für Sie zuständige Fahrerlaubnisbehörde oder Führerscheinstelle (Bürgeramt, Stadtverwaltung, Landratsamt). Damit die Behörde entscheiden kann, ob eine Fahreignung vorliegt oder nicht, werden

Sie gebeten, das verkehrsmedizinische Gutachten eines Arztes vorzulegen. Sie können sich auch im ersten Schritt an die Führerscheinstelle wenden. In diesem Fall müssen Sie jedoch damit rechnen, dass Ihnen der Führerschein direkt abgenommen wird.

FAHRZEUG UMBAUEN LASSEN ODER GEEIGNETES AUTO KAUFEN

Allgemeine Informationen

Wenn Sie sich nach Ihrem Schlaganfall nur noch eingeschränkt bewegen können, lassen Sie überprüfen, wie Sie mit geeigneten Maßnahmen Ihr Auto auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten umbauen lassen können. In Deutschland gibt es spezialisierte Umrüstungsfirmen, die Ihr Auto individuell anpassen und umbauen. Veränderungen am Fahrzeug müssen von der DEKRA (neue Bundesländer) oder vom TÜV (alte Bundesländer) abgenommen werden. Die fahrzeugtechnischen Veränderungen werden in die Fahrerlaubnis und in den Kfz-Schein eingetragen, wobei zwischen eintragungspflichtigen und nicht eintragungspflichtigen Veränderungen unterschieden wird. Einen Lenkraddrehknopf in den Führerschein einzutragen ist z. B. bei Experten strittig. Im Zweifelsfall ist dies jedoch zu empfehlen.

Das umgebaute Fahrzeug darf nur vom Betroffenen oder einer vorher festgelegten Begleitperson gefahren werden. Fahrten mit oder im Auftrag einer betroffenen Person legitimieren die Fahrt, wenn die vorher bestimmte Begleitperson am Steuer sitzt. Bei anders begründeten Fahrten riskieren Sie einen Versicherungsbruch.

Wenn Sie Ihr Auto umrüsten lassen möchten, gibt es eine große Auswahl an unterschiedlicher Fahrzeugtechnik und Hilfsmitteln. Die Hersteller bieten verschiedene Lösungen für den Umbau eines Fahrzeuges an. Bei Autos von VW und Audi werden die Fahrzeugänderungen ab Werk vorgenommen. Als erster Ansprechpartner stehen Umbaufirmen vor Ort zur Verfügung, die mehrheitlich mit den Fahrzeugherstellern zusammenarbeiten. Umgerüstete Fahrzeuge sind in der Regel von der Steuer befreit. Nutzen Sie den Vorteil und lassen Sie sich von einem speziell ausgebildeten und geschulten Mitarbeiter beraten. Die wichtigsten Umbaumaßnahmen und -techniken finden Sie im folgenden Abschnitt. Weitere Informationen erhalten Sie außerdem beim ADAC.

Fast alle Fahrzeugtypen lassen sich individuell nach Ihren Vorstellungen umbauen. In den spezialisierten Kfz-Betrieben stehen meist um-

gebaute Autos als Musterfahrzeuge zur Verfügung, die von Ihnen getestet werden können. Beachten Sie bitte, dass umgebaute Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis einer technischen Prüfstelle (DEKRA, TÜV) über die technischen Fahrhilfen benötigen.

Barrierefreies Ein- und Aussteigen für Selbstfahrer

Wenn ein Betroffener auf den Rollstuhl angewiesen ist und trotzdem weiter mobil sein und Auto fahren möchte, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, um das Ein- und Aussteigen so einfach wie möglich zu gestalten:

- Transfersitze mit Horizontalverstellung
- Sondersitze
- mechanische Rutschbretter

Steht Ihnen ein größeres Auto zur Verfügung oder planen Sie, eines zu kaufen, gibt es die technische Möglichkeit, sich im Auto vom Rollstuhl auf einen Sitz umzusetzen. Dieser Transfersitz fährt Sie anschließend vor das Lenkrad und ist für die individuelle Sitzposition verstellbar. Sondersitze sind eine weitere Alternative, um vom Rollstuhl in das Innere des Fahrzeugs zu gelangen. Mechanische Rutschbretter können dabei helfen, vom Rollstuhl ohne großen körperlichen Aufwand ins Wageninnere zu gelangen.

Umbauten des Beifahrersitzes

In diesem Bereich werden folgende Möglichkeiten angeboten:

- Schwenksitze
- Carony-Sitze
- Hub-Klapp-Sitze und Hub-Hebe-Sitze (PARAVAN)
- Turny-Sitze (Hub-Hebe-Schwenk-Sitze)

Schwenksitze verfügen über eine manuelle oder elektrische Schwenkbewegung und erleichtern das Ein- und Aussteigen. Carony-Sitze sind Rollstuhl und Autositz in einem und vereinfachen das Einsteigen. Sitze mit einer Hub-Klapp- bzw.

Hub-Hebe-Vorrichtung lassen sich individuell absenken und wieder hochfahren und sind mit einem Drehstuhl ausgerüstet. Die Turny-Sitze ermöglichen ein problemloses Umsitzen vom Rollstuhl auf den Beifahrersitz. Sie können elektrisch abgesenkt und hochgefahren werden, so dass die gewünschte Sitzhöhe individuell angepasst werden kann.



Verladehilfen Selbstfahrer und Seiteneinstiege

Sind Sie auf den Rollstuhl angewiesen und möchten weiter Autofahren, gibt es verschiedene technische Möglichkeiten, um den Rollstuhl einfach und sicher zu verladen. Einige wichtige finden Sie im Folgenden näher erläutert:

- seitliche Verladehilfen (Edag/Rausch)
- Verladehilfen im Kofferraum (z. B. Robot 3000 von PARAVAN/Lift von Harmar), Rampen
- herausnehmbarer Sitz.

Mithilfe der seitlichen Verladehilfen lässt sich ein Rollstuhl durch die Seitentür hinter der Fahrertür bequem ins Innere des Fahrzeugs verladen. Soll der Rollstuhl in den Kofferraum des Autos verladen werden, kann ein elektrohydraulischer Schwenklift installiert werden. Auf Knopfdruck öffnet sich automatisch die Heckklappe Ihres Autos. Die Verladehilfe transportiert dann den Rollstuhl von der Fahrertür bis in den Kofferraum. Die Heckklappe schließt sich

automatisch wieder, sobald der Rollstuhl im Kofferraum verstaut ist. Der Einsatz von Rampen ist teilweise erheblich billiger. Möglich ist auch, eine bestimmte Anzahl von herausnehmbaren Sitzen einzubauen, wo der Rollstuhl dann verstaut werden kann.

Seiteneinstiege werden durch Umbauten und Hebelifte der Firmen PARAVAN, AMF, Ricon und Braun möglich. Die Rollstühle werden durch eine seitliche Schiebetür ins Fahrzeug gehoben.

Anpassung der Gas-, Brems- und Kupplungspedale

Alle Pedale können Ihren Bedürfnissen entsprechend umgebaut und angepasst werden. So werden die Pedale z. B. erhöht, wenn ein Schlaganfall-Betroffener Schwierigkeiten hat, die Pedale zu erreichen. Für eine sichere Pedalbedienung ist es weiterhin möglich, ein Pedal oder mehrere zu verbreitern oder an anderer Stelle zu verlegen bzw. elektrisch bedienbare Pedale einzubauen. Viele Umbaumöglichkeiten stehen Selbstfahrern zur Verfügung:

- Linksgaspedalverlegungen hängend oder stehend
- Pedalverlängerungen bis zu 20 cm elektrische Pedale
- Handgeräte rechts und links
- Gasringe mit Bremshebel rechts und links

Ist es notwendig, das Gas anzupassen, weil Sie rechtsseitig gelähmt sind? In solchen Fällen ist es bei den meisten Fahrzeugen kein Problem, das Gaspedal von der rechten auf die linke Seite zu verlegen. Dies kann durch den Einbau eines zusätzlichen, linken Gaspedals geschehen. Zeitgleich wird das rechte Gaspedal mit einer festen Verkleidung abgedeckt, damit nicht unbeabsichtigt auf der rechten Seite Gas gegeben werden kann. Diese Umrüstungsmaßnahme kann ohne viel Aufwand auch wieder entfernt werden, so dass das Fahrzeug auf herkömmliche Art und Weise gefahren werden kann. Benötigt ein Schlaganfall-Betroffener mit seinem rechten Bein den vollständigen Platz dort, wo das Gaspedal eingebaut ist, kann das komplette Gaspedal auf die linke Seite umgeklappt werden. Auch diese Technik ermöglicht es Menschen ohne Behinderung, das Auto weiterhin zu fahren, wenn

sie vom Fahrzeughalter dazu autorisiert sind. Elektronisch unterstützte bzw. voll elektrische Hand-Bediengeräte können eingesetzt werden, wenn es den Schlaganfall-Betroffenen nicht möglich ist, die Pedalfunktionen mit einem Bein auszuführen. Elektronisch-digitale Gas- und Bremssysteme haben den Vorteil, dass wenig Kraft aufgewendet werden muss, um das Fahrzeug zu bedienen. Es ist also auch für Schlaganfall-Betroffene geeignet, die eingeschränkte Arm- und Handfunktionen haben und über eine geringe Restkraft in den Händen verfügen. Achten Sie darauf, dass alle eingebauten Systeme auf Ihre Behinderung programmiert und TÜV bzw. DEKRA erprobt sind. Sollten Sie einen speziell angepassten Fahrersitz benötigen, der einen orthopädischen Nutzen hat, können Sie eine Bezuschussung bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

Wenn Sie das Bremspedal nicht bedienen können, gibt es die Möglichkeit, speziell nach Ihren Wünschen ausgerichtete Bremssysteme zu installieren. Die Wahl des richtigen Bremssystems hängt meist von der Kraft des Betroffenen und dem Fahrzeugtyp ab. Eine elektrische Bremse kann per Hand/Fuß auch über einen Joystick/Schieber gesteuert werden. Ein kombiniertes Gas- und Bremssystem wird ebenfalls über einen Joystick bedient. Wenn Sie den Joystick nach vorne drücken, wird Ihr Auto abgebremst. Beschleunigt wird das Fahrzeug dann durch Drücken nach hinten. Reicht die Kraft in den Beinen nicht aus, um das Bremspedal zu bedienen, kann ein elektrisches Bremspedal eingebaut werden. Handbremsen können ebenfalls elektrisch ausgerüstet werden. Oder Sie lassen eine Vorrichtung auf die Handbremse aufbauen, sodass Sie diese sogar ohne Fingerfunktionen lösen und feststellen können.

Für beinloses Autofahren werden die Funktionen, die normalerweise von den Beinen ausgeführt werden, auf das Lenkrad und somit die Hände übertragen. Sie betätigen also die Funktionen von Bremse und Gas mit der Hand. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, so etwa einen Zentralgasring mit Bremse oder andere Hand-Bediengeräte. Bei den Handgeräten sind die Funktionen „Gas“ und „Bremse“ meist in unterschiedliche Richtungen auszuführen, um die Sicherheit im Verkehr zu gewährleisten.

Elektrische Bedienung von Sekundärfunktionen (Blinker, Scheibenwischer etc.)

Abhängig von der körperlichen Einschränkung der Betroffenen sind unterschiedliche Umbauten am Auto notwendig. Diese können verschiedene Bereiche im Fahrzeug betreffen und sind individuell zu planen und umzusetzen. Folgende Lenkhilfen können in Ihr Fahrzeug eingebaut werden:

- Lenkraddrehknauf (abnehmbar)
- Drehgabel für Menschen mit Bewegungseinschränkungen (abnehmbar)
- Dreizack für Menschen mit einer Tetraplegie und fehlender Fingerfunktion (abnehmbar)
- Handgeräte mit Sekundärfunktionen.

Alle Lenkhilfen müssen entfernt werden, sobald eine Person ohne Behinderung das Fahrzeug steuert. In Frage kommt bei Fahrzeugen, die wegen ihrer Behinderung von der Steuer befreit sind, jedoch nur die Person, die vorher vom Schlaganfall-Betroffenen als Begleitperson bestimmt wurde oder für ihn Besorgungen erledigt. Beim Lenkraddrehknauf ist zu beachten, dass die Fingerfunktionen wie Greifen und Umschließen erhalten sein müssen, um den Knauf zu bedienen. Das ist bei Nutzung einer Drehgabel nicht notwendig. Ein Dreizack ist angezeigt, wenn der Arm nicht kräftig genug oder die Handgelenksfunktion eingeschränkt ist.

Zusätzlich können elektrische Hilfsmittel im Fahrzeug eingebaut werden, die z. B. mit dem Fuß oder einem Ellenbogen bedient werden. Wichtig ist es, die vorhandene Kraft des Kunden für Gas- und Bremsfunktionen und mögliche Gesichtsfeldeinschränkungen zu prüfen.

Multifunktionsgeräte

Infrarot-Fernbedienungen oder Multi-Kommander können Sie einsetzen, wenn die sogenannten „Sekundärfunktionen“ bedient werden sollen, also Blinker-, Licht- und Wischerhebel. Diese Bedienungsmöglichkeiten haben in der Regel acht oder mehr Funktionen und können bequem vom Lenkrad aus betätigt werden, ohne dass das Lenkrad losgelassen werden muss. Nach Paragraph 11, FeV, müssen zwingend alle Sekundärfunktionen bedienbar sein, ohne die

Lenk-, Gas- und Bremsfunktionen loszulassen. Folgende Funktionen können mit einer Fernbedienung ausgeführt werden:

- Abblendlicht ein- und ausschalten
- Fernlicht
- Nebelschlussleuchte
- Lichthupe
- Hupe
- Blinker (links/rechts)
- Scheibenwischer
- Warnblinklicht.

Die Tasten der Fernbedienung lassen sich individuell mit den verschiedenen Hebel- und Lichtfunktionen belegen, wie es für Ihre Bedürfnisse am besten ist.

Neuanschaffung eines Pkw

Nehmen Sie sich vor dem Kauf eines neuen Autos die Zeit, um mit den verschiedenen Herstellern und Umrüstfirmen in Kontakt zu treten. Sie sollten sich ein neues Fahrzeug nur dann anschaffen, wenn im Vorfeld eine intensive Beratung mit einem Umbauer stattgefunden hat. Vergleichen Sie die Angebote und wählen Sie auch danach aus, wie gut die individuelle Beratung ist. Sie können auch eine auf die Ausbildung von Menschen mit Behinderung spezialisierte Fahrschule für weitere Informationen und Ratschläge kontaktieren. Beim Kauf eines Neu-

fahrzeugs sollten Sie besonders auf die Einstiegshöhe des Autos achten. Günstig sind höher gebaute, kleine Vans, die von jedem Fahrzeughersteller angeboten werden. Denken Sie daran, bei einem Neukauf Ihren Schwerbehindertenausweis vorzulegen. So können Sie teilweise bis zu 20 Prozent Rabatt auf den Listenpreis des Autos bekommen, je nach Hersteller. Zusätzlich sollten Sie ein Navigationssystem kaufen, wenn Sie nicht schon eines haben. Es hilft Ihnen, die Aufmerksamkeit vollständig auf den Straßenverkehr zu lenken. Navigationssysteme werden allerdings in den seltensten Fällen bezuschusst. Zu beachten ist auch die Wiederverkaufsmöglichkeit eines bereits umgerüsteten Fahrzeugs: Hierfür können viele montierte Teile bei einem späteren Verkauf durch eine entsprechend spezialisierte Werkstatt wieder entfernt werden. Somit kann der Verkauf Ihres Gebrauchtwagens unproblematisch abgewickelt werden.

Weitere Informationen rund um das Thema Schlaganfall erhalten Sie im Service- und Beratungszentrum der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe unter folgender Servicenummer: 01805 093093 (0,14 EUR/Min., Mobilfunk max. 0,42 EUR/Min.). Sie erreichen das Beratungsteam jeweils montags bis donnerstags von 9 bis 17 Uhr sowie freitags von 9 bis 14 Uhr. Sie können auch eine E-Mail mit Ihren Fragen an folgende Adresse schicken: info@schlaganfall-hilfe.de (mit Angabe einer Telefonnummer).

Bei fast allen technischen Änderungen gilt: Lassen Sie sich von einer Fahrschule für Menschen mit Behinderung schulen! Üben Sie, mit der ungewohnten Technik umzugehen. Nicht erst ein Verkehrsunfall wegen mangelnder Beherrschung sollte Anlass für professionelle Hilfe sein.

Verkehrsteilnehmerschulungen sind eine gute Gelegenheit, um sich auf den neuesten Stand der Verkehrswelt zu bringen. Wenn Sie diese regelmäßig besuchen, können Sie Ihre Fahreignung fortlaufend überprüfen und sind für den Verkehrsalltag stets bestens gerüstet. Die Schulungen vermitteln Sicherheit und Ihr Verkehrswissen kann aufgefrischt werden. Der ADAC bietet das Fahren auf Verkehrsübungsplätzen an.

Informationen über geeignete Fahrzeuge und Fahrhilfen erhalten Sie unter www.autoanpassung.de.

5 | Literaturhinweise

Dettmers, C.; Weiller, C. (2004):

Fahreignung bei neurologischen Erkrankungen. Bad Honnef: Hippocampus.

Deutsche Fahrlehrerakademie e. V. (2010):

Mobilitätsbehinderte und Kraftfahrzeug. Fahrer – Fahrzeug – Führerschein. Weissach im Tal: Medienwelt Schlichenmaier.

Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit/Lewrenz, H. (2002):

Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. Mensch und Sicherheit, Heft M115, 02/2000, S. 33 ff. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH (2004):

Mut zur Mobilität. Ratgeber mit Tipps zur gleichberechtigten Teilnahme am automobilen Alltag. Stuttgart. (Neuaufgabe für 2010 in Planung)

Hannen, P.; Hartje, W.; Skreczek, W. (1998):

Beurteilung der Fahreignung nach Hirnschädigung. Neuropsychologische Diagnostik und Fahrprobe. Nervenarzt 69, 864–872.

Kuratorium ZNS für Unfallverletzte mit Schäden des zentralen Nervensystems e. V. (2000):

Symposium im Rahmen des Internationalen Forums Neuro-Reha 2000. Tagungsbericht „Neurologie und Verkehrssicherheit“. Online verfügbar unter: http://www.hannelore-kohlstiftung.de/download/publikationen/publikationsliste/tagungsberichte/tb_symposium_2000/tagungsbericht2000.pdf [zuletzt aufgerufen am 06.05.2010]

Küst, J. (2006):

Ratgeber zur Fahreignung bei neurologischen Erkrankungen. Informationen für Betroffene, Angehörige und Therapeuten. Idstein: Schulz-Kirchner.

Schale, A. (2000):

Fahreignung bei (zentralen neurologischen) Erkrankungen. Unveröff. Manuskript. Welzheim.

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

(Fahrerlaubnis-Verordnung/FeV) vom 13. Dezember 2010.

6 | Weiterführende Internet-Adressen

AUTOFAHREN NACH SCHLAGANFALL – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

www.adac.de Informationen und Broschüren, z. B. zu Rollstuhlsicherungssystemen in Fahrzeugen oder über spezielle Fahrsicherheitstrainings für Menschen mit Behinderung

www.aekno.de/Arztuche/Verkehrsmediziner/maske.asp Suchmaske, um Ärzte mit verkehrsmmedizinischer Qualifikation in Nordrhein-Westfalen zu finden

www.aphasiker.de Internetauftritt des Bundesverbands für die Rehabilitation der Aphasiker e. V.

www.autoanpassung.de Informationsportal für Menschen mit Behinderung, die Auto fahren (wollen)

www.das-schlaganfall-forum.de Forumsplattform mit Beiträgen von Schlaganfall-Betroffenen zu verschiedenen Themen, z. B. Autofahren nach Schlaganfall

www.helios-vital.de/fachportal-schlaganfall/auto-fahren-nach-einem-schlaganfall.html Fachportal Schlaganfall der Helios Kliniken

www.junedis-iwn.de Technisches DRS-Dienstrufsystem für eine Hilfestellung beim Tanken

www.katein.de/helmut_katein/html/kontakt.htm Seite eines Fachpsychologen für Verkehrspsychologie/verkehrspsychologische Beratung im Raum Allgäu/Bodensee; Tel. 0751-3542558

www.kompetenznetz-schlaganfall.de Informationen der Charité Berlin zu den Themen „Auto und Führerschein“, „Parken für Behinderte“, „Schwerbehindertenausweis“; Tel. 030-450560145

www.lvsb-ev.de/downloads/fachartikel_autofahren.pdf Artikel der Forschungsgruppe Geriatrie am Evangelischen Geriatriezentrum Berlin (EGZB)

www.neurocafe.net Informationen zur neuropsychologischen Testung; Durchführung im Beratungs-, Info- und Therapiezentrum in Stuttgart

www.ssb-ev.de/autoschlaginfo.htm Informationen des Selbsthilfeverbands Schlaganfallbetroffener und gleichartig Behinderter e. V.; Tel. 06196-72130

www.startrampe.net/arge/home/artikel_pdf/~A111/ Seite zum Thema Autofahren mit Behinderung, erstellt von der Beratungsstelle für Behindertenmobilität des TÜV Südwest

de.wikipedia.org/wiki/Kraftfahrzeuganpassung_fProzentC3ProzentBCr_kProzentC3ProzentB6rperbehinderte_Menschen Informationen zur Kraftfahrzeuganpassung für körperbehinderte Menschen

www.verkehrsinstitut-hanse.de Allgemeine Informationen über Schlaganfall und Autofahren, Beratungsangebot

FAHREIGNUNG

Ciura, Tomas (2009): Die „Hamburger Fahrprobe“. Aufgaben der standardisierten Fahrverhaltensbeobachtung. Verkehrsinstitut Hanse GmbH. In: www.verkehrsinstitut-hanse.de

www.anb-ev.de/publikationen/ANB_2008_Kraftfahreignung_Schlaganfall.pdf Informationen zur Fahreignung nach zerebralen Ischämien und Blutungen von Bernhard Widder, Klinik für Neurologie und Neurologische Rehabilitation Bezirkskrankenhaus Günzburg

www.gnp.de/extern/pdf/AK-Flyer_FE_2_Schlaganfall_2007-09 Informationen zur Kraftfahreignung nach einem Schlaganfall der Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) in Fulda; Tel. 0661-9019665

www.nullbarriere.de/fahrerlaubnis-verordnung.htm Informationen zur Eignung und bedingten Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Fahrschulenausbildung für Menschen mit Behinderung

www.deutsche-fahrlehrer-akademie.de Übersicht zu den deutschen Fahrlehrerverbänden und Möglichkeit, den Ratgeber „Mobilitätsbehinderte und Kraftfahrzeug“ zu bestellen

www.fahrlehrerverbaende.de Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände informiert über die Behindertenausbildung in deutschen Fahrschulen und stellt eine Liste von entsprechend ausgebildeten Fahrschulen in Deutschland, nach Postleitzahlen sortiert, zur Verfügung

www.fahrschule.de/fahren_lernen/Tipp6index.html Schlüsselzahlen im EU-Führerschein im Überblick

FIRMEN FÜR FAHRZEUGUMRÜSTUNG

www.carpoint-mobilzentrum.de Firma für Fahrzeugumrüstung, Künzell/Hessen; Tel. 0661-96210905

www.faller-kfz.de KFZ-Meisterbetrieb in Untersiemau bei Coburg/Bayern, der auf einen behindertengerechten Fahrzeugumbau spezialisiert ist; Tel. 09565-7679

www.firma-gadow.de Firma für Fahrzeugumrüstung, Berlin; Tel. 030-47303106

www.haag-rehatechnik.de Umrüstungsfirma in Kronau/Baden-Württemberg; Tel. 07253-24280

www.handicapmobil.de Firma für Fahrzeugumrüstung, Mainz/Rheinland-Pfalz; Tel. 06131-2508350

www.jelschen.de Firma für Fahrzeugumrüstung, Bad Zwischenahn/Niedersachsen; Tel. 04403-93890

www.koeltgen.de Firma für Fahrzeugumrüstung, Krefeld/Nordrhein-Westfalen; Tel. 02151-701236 oder -1503161

www.mobilcenter.de Umrüstungsfirma Zawatzky mit Niederlassungen in Köln/Nordrhein-Westfalen und Meckesheim/Baden-Württemberg; Tel. 06226-92170

www.paravan.de/behindertenfahrzeuge Firma für Fahrzeugumrüstung, Pfronstetten/Baden-Württemberg; Tel. 07388-999566

www.petri-lehr.de Hersteller und Fahrzeugumrüster moderner Fahrhilfensysteme für Menschen mit Behinderung in Dietzenbach/Hessen; Tel. 06074-7287610

www.reha.com Internetauftritt der Firma REHA Group Automotive in Hilden bei Düsseldorf; Tel. 02103-58760

www.reha-automobile.de Umrüster für Behindertenfahrzeuge und Fahrhilfen für Menschen mit einer Körperbehinderung in Bad Zwischenahn/Niedersachsen; Tel. 04403-58902

www.stumpenhagen-hamburg.de Umrüster für Behindertenfahrzeuge, Fahrhilfen sowie Rampen- und Liftsysteme

www.sw-rehamobil.de/fuehrerschein_vorgehensweise.htm Firma für Fahrzeugumrüstung, Dortmund/Nordrhein-Westfalen; Tel. 0231-9812960

www.veigel-automotive.de Hersteller für Behindertenausrüstungen und Fahrschulsysteme in Künzelsau/Baden-Württemberg; Tel. 07940-91300

www.vw-mobil.de Mobilitätshilfen und Umbaumaßnahmen des Autoherstellers ab Werk

PRÜF- UND BEGUTACHTUNGSSTELLEN IN DEUTSCHLAND

www.avus-mpu.de Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs- und Umweltsicherheit, die Begutachtungen zur Fahreignung durchführt (vertreten in Berlin, Hamburg, Kassel, Dortmund, Düsseldorf, Frank-

furt, Mainz, Buchloe, Nürnberg und München)

www.avus-mpu.de/downloads/mobilitaetsberatung-gesundheit-und-autofahren-09.pdf

Informationen zum Thema „Gesundheit und Autofahren“

www.dekra.de/de/home Anlaufstelle für Fahreignungsbegutachtungen in den neuen Bundesländern

www.kfz-zulassungsportal.de/ueberwachung.htm Übersicht der Überwachungsinstitutionen in Deutschland und Österreich

www.tuv.com Ansprechpartner für das Rheinland, Berlin, Brandenburg und die Pfalz; Tel. 0221-8060

www.tuev-nord.de Ansprechpartner für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern; Tel. 0511-9860

www.tuev-nord.de/de/verkehr/16924_DEU_PRODUCTIVE.htm Informationen zu Begutachtungsstellen für Fahreignung in Deutschland, aufgeteilt nach Bundesländern

www.tuev-saar.net Ansprechpartner für das Saarland; Tel. (Geschäftsstelle Sulzbach): 06897-5060

www.tuev-sued.de Ansprechpartner für Baden-Württemberg, Bayern und Hessen; kostenlose Service-Hotline: 0800-8884444

www.tuev-sued.de/hanse Ansprechpartner für Hamburg; Tel.: 040-428585000

www.tuev-sued.de/uploads/images/1245336696671794770224/1_3_23.pdf Übersicht zu den Schlüsselzahlen im EU-Führerschein

www.tuev-thueringen.de Ansprechpartner für Thüringen; Tel. (zentrales Service-Center Erfurt): 0361-42830

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ANTRÄGE

www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_6726/SharedDocs/de/Inhalt/04_Formulare_Publikationen/01_formulare/03_rehabilitation/G0140.html Antrag auf Kraftfahrzeughilfe bei der Deutschen Rentenversicherung

www.gesetze-im-internet.de/fev/anlage_4_105.html Download von Anlage 4 zu § 11 der FeV

Stand 04/2011